

Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV- 2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)

Meldepflicht:

Aufgrund der §§ 6 bis 10 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Kindertageseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Gleichzeitig muss gemäß § 47 SGB VIII das MBS in seiner Funktion als für die Erlaubniserteilung für Kindertageseinrichtungen zuständige oberste Landesjugendbehörde informiert werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die Meldepflichten unterscheiden:

- Dem Gesundheitsamt sind die zur Nachverfolgung des Infektionsgeschehens erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 9 IfSG umfassend zu melden.
- Das MBS benötigt dagegen keine personenbezogenen Daten von betroffenen Personen, sondern nur die ausdrücklich mit diesem Meldebogen abgefragten Daten.

1. Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung		Aktenzeichen	
Straße			
Postleitzahl / Ort			
Träger			

2. Wurden notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls eingeleitet?

- das Gesundheitsamt wurde informiert
- das Jugendamt wurde informiert
- Hygienemaßnahmen wurde entsprechend der Empfehlungen des MSGIV umgesetzt
- sonstiges

3. Ist die Einrichtung geschlossen?

Ja von bis

Nein

4. Erfolgte eine Teilschließung?

Ja von bis

Nein

Die Aufhebung der Schließung einer Einrichtung ist nicht mitzuteilen.

Datum; Ort

Unterschrift/Stempel